

## Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Eingabe des Stadtrates Bregenz um Schaffung eines Gesetzes betreffend die Einzahlung der Gemeindeumlagen und Einhebung von Verzugszinsen.

### Hoher Landtag!

Der Stadtrat von Bregenz richtete unterm 12. September d. J., Z 4946, eine Eingabe an den Landesausschuß um Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, betreffend die Art und Weise der Vorschreibung und Einzahlung der Gemeindeumlagen und Einhebung von Verzugszinsen für rückständige Gemeindesteuern. Der Eingabe liegen Zustimmungserklärungen der Stadtmagistrate von Feldkirch und Bludenz, sowie der Gemeindevorstellungen von Lustenau, Nieden, Rankweil und Hohenems bei. Der Eingabe war auch ein bereits ausgearbeiteter Gesetzentwurf beigegeben.

In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß die alljährlich wiederkehrende Verzögerung im Eingange der Gemeindesteuern für jedes größere Gemeinwesen eine nicht unwesentliche materielle Schädigung involviere. Die Gemeinden seien bei der Verumlagerung auf die staatliche Steuervorschreibung angewiesen und da diese erst gegen Mitte des Jahres perfekt werde, könne auch erst um diese Zeit zur Bemessung der Gemeindezuschläge geschritten werden. Dadurch verzögere sich auch die Vorschreibung der Vermögenssteuer und so gelangen die Zahlungsaufträge bestenfalls im Juni in die Hände der Parteien und erleide dann der Steuereingang erst noch eine ganz erhebliche Verzögerung durch die Lässigkeit der Steuerpflichtigen.

Da dem Steuerzahler aus der Unpünktlichkeit der Zahlung der Gemeindesteuer eine Verbindlichkeit zur Zahlung von Verzugszinsen nicht erwachse, so werde die Zahlung bis zum alleräußersten Termine verschoben, wodurch die Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihren Verbindlichkeiten nicht rechtzeitig nachkommen zu können, oder aber zur Deckung der laufenden Erfordernisse schwebende Schulden bei Geldinstituten aufnehmen zu müssen.

Nachdem die Gemeinden im eigenen Wirkungskreise nach dieser Richtung nicht Abhilfe schaffen können, so würde es sich empfehlen durch ein Landesgesetz entsprechende Vorsorge gegen diese Schädigung der Gemeinden zu treffen.

Die Eingabe des Stadtrates Bregenz erscheint begründet. Der Umstand, daß von rückständigen Umlagen bisher keine Verzugszinsen eingehoben werden konnten, trägt zwar nicht allein die Schuld, daß vielfach, besonders in den größern Gemeinden, die Rückstände riesig anwachsen, sondern die Schuld liegt auch vielfach an den Gemeinden selbst, da es häufig vorkommt, daß die Voranschläge nicht rechtzeitig verfaßt, die Umlagen nicht rechtzeitig vorgeschrieben und an die Einhebung derselben erst gegen Schluß des Jahres oder auch erst im Nachhinein mit mehr Energie geschritten wird. Daß es trotz aller seit langer Zeit aufgewandter Bemühungen von Seite des Landesausschusses nicht gelungen ist, diesen

Mißstand in der Verwaltung mehrerer Gemeinden zu beseitigen, rührt wohl daher, daß die Gemeinden den nicht unbegründeten Einwand erheben, sie seien nicht in der Lage, die Vorschriften der Gemeindeumlagen vorzunehmen, ehe ihnen nicht die staatliche Steuervorschriftung des betreffenden Verwaltungsjahres bekannt sei.

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf soll nun auch nach dieser Richtung Abhilfe schaffen, indem den Gemeinden das Recht eingeräumt werden soll, für den Fall des Nichtbekaantseins der staatlichen Steuervorschriftung des betreffenden Verwaltungsjahres jene des Vorjahres gegen seinerzeitige Verrechnung und Ausgleichung zur Grundlage der Bemessung der Gemeindeumlage zu nehmen.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz wird den Gemeinden fortan jeden Einwand gegen die rechtzeitige Vorschreibung und Einhebung der Gemeindeumlagen benehmen und es empfiehlt sich schon in Rücksicht auf die Erzielung einer geordneten Gemeindeverwaltung die Botierung des Gesetzes.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat am Gesetzentwürfe nur eine, aber eine nicht unwesentliche Änderung vorgenommen. Nachdem der Eingabe beigeflossenen Entwürfe sollten, wie es auch hinsichtlich der staatlichen Steuern der Fall ist, erst bei einem rückständigen Betrage von K 50.— Verzugszinsen erhoben werden. Der volkswirtschaftliche Ausschuß war aber der Anschauung, es sei zweckdienlicher und im Allgemeinen den Verhältnissen der meisten Gemeinden entsprechender, wenn dieser Betrag auf K 20.— herabgesetzt werde.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt den

**Antrag:**

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwürfe betreffend Einzahlung der Gemeindefuzschläge un Einhebung von Verzugszinsen für rückständige Gemeindesteuern wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 29. September 1910.

**Jodot Fink,**  
Obmann.

**Martin Thurnher,**  
Berichterstatter.

## Beilage 28 A.

# Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend Einzahlung der Gemeindezuschläge und Einhebung von Verzugszinsen für rückständige Gemeindesteuern.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Werden die Gemeindezuschläge zu den direkten Staatssteuern und die Vermögenssteuern (§ 79, G. D.) nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der von den Gemeindevorständen anzuberaumenden Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung 5%iger Verzugszinsen ein, insoferne die Gesamtschuldigkeit der Gemeindeumlage beziehungsweise Vermögenssteuer für das ganze Jahr den Betrag von K 20.— übersteigt.

### § 2.

Alljährlich nach Genehmigung der Verumlagerung (§ 78, G. D.) sind die Zahlungstermine sowie die Folgen ihrer Nichteinhaltung mittels Kundmachung in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

### § 3.

Die Verzugszinsen sind von dem auf den festgesetzten Zahlungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

### § 4.

Bei zwangsweiser Einbringung sind jedesmal auch die entfallenden Verzugszinsen zu berücksichtigen und genießen letztere bezüglich ihrer Einbringung dieselben Vorrechte, wie die Umlagen beziehungsweise Vermögenssteuern, auf welche sie entfallen.

§ 5.

Wenn mit Beginn des neuen Steuerjahres die Gemeindesteuern noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnten, sind dieselben, vorausgesetzt daß die Gemeinde bereits im Besitze der etwa nach § 78 der Gemeindeordnung einzuholenden Bewilligung des Landesauschusses ist, in dem nach der letzten, rechtskräftigen Staatssteuer- beziehungsweise Vermögenssteuerbemessung entfallenden Beträge zu den Fälligkeitsterminen (§ 2) einzuzahlen.

Der Ausgleich mit der wirklichen Gemeindesteuerschuldigkeit erfolgt auf Grund der seinerzeitigen, endgültigen Vorschreibung.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Mit der Durchführung des Gesetzes werden Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.